

Rumänien-Hilfe-Wegenstetten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Rumänien-Hilfe-Wegenstetten" besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in 4317 Wegenstetten.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt arme, kranke, invalide und behinderte Menschen in Rumänien.

Die Hilfe wird direkt und unbürokratisch gewährt.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaften

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Verein unterscheidet zwischen:

- Mitgliedern
- Gönnern/Spendern

Die Mitglieder bilden die Vereinsversammlung (Art. 7).

Gönner/Spender und Paten üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

Gönner/Spender unterstützen den Verein mit unregelmässigen Zuwendungen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Ausschluss, Austritt auf schriftliches Begehren oder mit dem Tode. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist endgültig.

Art. 5 Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge von Mitgliedern, Gönnern/Spendern und durch andere Aktivitäten. Die Mitglieder erhalten keine Entschädigungen für die Mitarbeit in den Organen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein ist nicht haftbar für irgendwelche Ansprüche aus Transporten, Reisen oder sonstigen Aktivitäten. Bei jeder Mitarbeit für die Vereinszwecke wird persönlich gehaftet.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- pro Geschäftsjahr.

Art. 7 Organe

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

Art. 8 Die Vereinsversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins "Rumänien-Hilfe, Wegenstetten" und wird schriftlich einberufen:

- vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr.
- wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung der Jahresbeiträge für Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Das Stimmrecht kann nicht über Vollmachten ausgeübt werden. Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn dies den Mitgliedern vorgängig schriftlich angezeigt worden ist.

Art. 9 Der Vereinsvorstand

Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Er besorgt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Aktivitäten zur Mittelbeschaffung und Mittelausschüttung. Er führt über seine finanziellen Verhältnisse Buch und legt diese der Vereinsversammlung zur Genehmigung vor. Er vertritt den Verein nach aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand hat eine Amtsdauer von 4 Jahren und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Er führt über seine Sitzungen sowie über die Vereinsversammlung Protokoll. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Der Präsident hat den Stichtentscheid.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine soziale Institution mit ähnlichem Zweck. Ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Statutenänderung treten per 1.9.2000 in Kraft und ersetzen die Statutenänderung vom 27.11.1998.

Wegenstetten, 01.09.2000

G. Brogle

F. Hummel

Rumänien-Hilfe-Wegenstetten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Rumänien-Hilfe-Wegenstetten" besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in 4317 Wegenstetten.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein unterstützt arme, kranke, invalide und behinderte Menschen in Rumänien.

Die Hilfe wird direkt und unbürokratisch gewährt.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaften

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Verein unterscheidet zwischen:

- Mitgliedern
- Gönnern/Spendern

Die Mitglieder bilden die Vereinsversammlung (Art. 7).

Gönner/Spender und Paten üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

Gönner/Spender unterstützen den Verein mit unregelmässigen Zuwendungen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Ausschluss, Austritt auf schriftliches Begehren oder mit dem Tode. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist endgültig.

Art. 5 Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge von Mitgliedern, Gönnern/Spendern und durch andere Aktivitäten. Die Mitglieder erhalten keine Entschädigungen für die Mitarbeit in den Organen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Verein ist nicht haftbar für irgendwelche Ansprüche aus Transporten, Reisen oder sonstigen Aktivitäten. Bei jeder Mitarbeit für die Vereinszwecke wird persönlich gehaftet.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- pro Geschäftsjahr.

Art. 7 Organe

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vereinsvorstand

Art. 8 Die Vereinsversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins "Rumänien-Hilfe, Wegenstetten" und wird schriftlich einberufen:

- vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr.
- wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung der Jahresbeiträge für Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Das Stimmrecht kann nicht über Vollmachten ausgeübt werden. Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn dies den Mitgliedern vorgängig schriftlich angezeigt worden ist.

Art. 9 Der Vereinsvorstand

Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Er besorgt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Aktivitäten zur Mittelbeschaffung und Mittelausschüttung. Er führt über seine finanziellen Verhältnisse Buch und legt diese der Vereinsversammlung zur Genehmigung vor. Er vertritt den Verein nach aussen und regelt die Unterschriftsberechtigung.

Der Vorstand hat eine Amtsdauer von 4 Jahren und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Er führt über seine Sitzungen sowie über die Vereinsversammlung Protokoll. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine soziale Institution mit ähnlichem Zweck. Ein Rückfall an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Statutenänderung treten per 1.9.2000 in Kraft und ersetzen die Statutenänderung vom 27.11.1998.

Wegenstetten, 01.09.2000

J. Brogle

F. Hummel